



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

24. August 2007

Seite 1 von 3

Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und  
Münster

Aktenzeichen:  
113-6.08.01.09-58186/07  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msw.nrw.de

nachrichtlich:

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW  
Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW

## **Versetzung von Lehrerinnen und Lehrern zum 1. August 2008**

Runderlass vom 24.11.1989 (BASS 21-01 Nr. 21)

Für die Versetzung von Lehrerinnen und Lehrern im öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen zum 1. August 2008 werden gemäß Nr. 6 des Runderlasses vom 24. November 1989 folgende ergänzende Regelungen getroffen:

### **1. Allgemeine Vorgaben**

Ein Ausgleich der Versorgung der Schulen mit Lehrerinnen und Lehrern ist im Rahmen aller personalwirtschaftlichen Maßnahmen vorrangig durch Versetzungen zum Schuljahresbeginn herzustellen.

Laufbahngleiche Versetzungen sind zwischen allen Schulformen unter Anrechnung auf das jeweilige Einstellungskontingent möglich, soweit freie und besetzbare Stellen zur Verfügung stehen.

Freigabeerklärungen für das allgemeine Versetzungsverfahren sind unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen an einer Sicherstellung der Unterrichtsversorgung an den Schulen und der persönlichen

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msw.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linien 704, 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)

Interessen an einer Versetzung zu erteilen. Fünf Jahre nach dem ersten zulässig gestellten Versetzungsantrag bedarf es einer Freigabe zum Versetzungstermin nicht mehr. Dies gilt auch rückwirkend für bereits gestellte Versetzungsanträge.

Rückkehrende Lehrerinnen und Lehrer aus einer Beurlaubung von einem Jahr und mehr nach Nr. 3 des Runderlasses vom 24.11.1989 sind auch innerhalb der laufbahnrechtlichen oder tarifrechtlichen Probezeit wohnortnah und dort an einer unterversorgten Schule einzusetzen. Außerdem sind mit den Beschäftigten rechtzeitig vor Beendigung der Beurlaubung Beratungsgespräche zu führen, in denen sie über die Möglichkeiten ihrer Beschäftigung nach der Beurlaubung informiert werden. Lehrerinnen und Lehrer, die weniger als ein Jahr beurlaubt wurden, kehren grundsätzlich an die bisherige Schule zurück; das Stellen eines Rückkehrantrags ist nicht erforderlich. Während einer Beurlaubung erfolgt grundsätzlich keine Versetzung.

## **2. Durchführung des Versetzungsverfahrens**

Versetzungsanträge sollen mit dem elektronischen Antragsformular zur Lehrerversetzung – Internetadresse: [www.oliver.nrw.de](http://www.oliver.nrw.de) – gestellt werden. Eine Antragstellung mit dem Papierbeleg LID 112 ist möglich. Bezirksübergreifende Versetzungsanträge und bezirksübergreifende Anträge bei Rückkehr aus einer Beurlaubung von einem Jahr und mehr zum Schuljahr 2008/09 werden im Rahmen einer Koordinierungskonferenz mit den Bezirksregierungen unter der Leitung des Ministeriums gemeinsam beraten und entschieden. Die Koordinierungskonferenz findet am 12. Februar 2008 statt.

Im Rahmen der Koordinierungskonferenz nicht abschließend geregelte Versetzungen sollen von den Bezirksregierungen in eigener Zuständigkeit bis zum 20. Februar 2008 entschieden werden.

## **3. Teilnahme der Personalvertretungen und der Schwerbehindertenvertretungen an der Koordinierungskonferenz**

Zur Koordinierungskonferenz werden Vertreterinnen und Vertreter der Personalvertretungen und der Schwerbehindertenvertretungen für Lehrerinnen und Lehrer der jeweiligen Schulform sowie eine schulfachliche

Gleichstellungsbeauftragte der für die Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern federführenden Bezirksregierung vom Ministerium eingeladen.

#### **4. Fristen**

Antragsschluss für das allgemeine Versetzungsverfahren sowie für das Rückkehrerverfahren aus Beurlaubung von einem Jahr und mehr zum 1. August 2008 ist der **30. November 2007**. Im Online-Antragsverfahren (OLIVER) wird die Bewerbungsfrist durch die elektronische Übermittlung des Online-Antrags gewahrt, wenn der ausgedruckte Online-Antrag innerhalb von sieben Kalendertagen nachgereicht wird (Posteingang bei der Schulleitung). Der Papiervordruck LID 112 ist bis spätestens 30. November 2007 der Schulleitung vorzulegen.

Die Schulleitungen und Schulämter sind verpflichtet, die Anträge umgehend auf dem Dienstweg weiterzuleiten.

#### **5. Veröffentlichung**

Der Runderlass wird nicht im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW veröffentlicht.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, diesen Runderlass in geeigneter Form bekannt zu geben.

In Vertretung

Günter Winands